
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand: 14.09.2022)

I. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen unserem Auftraggeber und uns abgeschlossenen schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Vertrages.

II. Preise, Zahlung

Unsere Preise verstehen sich in Euro, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Preise in unseren Angeboten gelten nur bei Auftragserteilung in dem von uns angebotenen Umfang. Unsere Rechnungen werden innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, bzw. nach Vereinbarung; bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 352 UGB verrechnet. Bei Nachtarbeiten (20.00 – 5.00 Uhr) und Samstags- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten erfolgt die Abrechnung laut Jahrespreisliste. Die Einheitspreise beinhalten das Fräsen von freien Flächen ohne Hindernisse. Das Anarbeiten an Einbauten, das Freilegen von Einbauten (Schieberkappen, Schachtabdeckungen, Dillitationen, Schienen, etc.) und das Reinigen sind nicht enthalten. Unser Einheitspreis berücksichtigt nur den einmaligen Arbeitsübergang. Die Beseitigung der Restmengen ist auftraggeberseitig vorzunehmen. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Für den Fall des Zahlungsverzuges von mehr als 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung, gelangen unsere Listenpreise anstatt (allfällig) der vereinbarten reduzierten Preise zur Verrechnung.

III. Lieferung

Für Folgekosten wegen Maschinenschadens, sowie verspätetem Arbeitsbeginn wegen Verzögerungen beim Transport oder auf vorangegangenen Baustellen übernehmen wir keine Haftung. Der Maschinentransport zur Baustelle muss (insb. verkehrsrechtlich) möglich sein. Bei Temperaturen unter 0° C können Fräsarbeiten wegen Kühlwasservereisung nur bedingt durchgeführt werden.

IV. Haftung

Das Aufmaß unserer Leistung wird von einem Verantwortlichen des Auftraggebers mit unseren Maschinisten unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten erstellt und gegengezeichnet. Dieses Aufmaß ist für die Rechnungslegung verbindlich. Gegengezeichnete Lieferscheine mit der Bemerkung „Mit Vorbehalt“ werden von uns nicht anerkannt. Da die vorgegebenen (aufgetragenen) Frästiefen nach dem Fräsen nicht mehr vorhanden sind, muss das neu hergestellte Höhnenniveau unmittelbar nach dem Fräsübergang vom AG-Vertreter auf seine Richtigkeit geprüft werden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Fräsungenauigkeiten oder etwaigen erhöhtem Mischgutmehrverbrauch werden seitens der ABF nicht akzeptiert. Erfolgt keine Abnahme, weil der Auftraggeber nicht vertreten ist, gilt die Leistung als abgenommen, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die gefräste Fläche überbaut wird. Für Schäden an unseren Maschinen, die durch versteckte Einbauten unter der Fräsfläche (zugeschüttete Kanaldeckel, Stromkabel, Wasserleitungen, Eisenteile,...) entstehen, hat der Auftraggeber die Haftung zu übernehmen. Für beschädigte versteckte Einbauten (zugeschüttete Kanaldeckel, Stromkabel, Wasserleitungen, Eisenteile,...) hat ebenfalls der Auftraggeber die Haftung zu übernehmen. Nicht durch uns verursachte Stehzeiten werden laut Listenpreise verrechnet. Der Auftraggeber hat die Fräsfläche zu markieren und die Frästiefe anzugeben. Schäden infolge nicht gekennzeichnete Einbauten (Schachtabdeckungen, etc.) müssen vom Auftraggeber übernommen werden. Bei Fräsarbeiten im Brückenbereich hat ein Vertreter des Auftraggebers permanent anwesend zu sein und die genaue Frästiefe anzugeben und zu überprüfen. Schäden, wie zB Anfräsen der Brückenisolierung können von uns nicht übernommen werden. Für evt. Schäden, die durch Erschütterungen während der Arbeiten an in unmittelbarer Nähe liegenden Baulichkeiten jeglicher Art sowie An- und Entsorgungsleitungen entstehen, können wir keinerlei Haftung übernehmen. Jeglicher Verkehr ist von den Maschinen und dem Ladebereich fernzuhalten. Eine Haftung für Beschädigungen (zB durch herabfallendes Fräsgut) wird ausgeschlossen.

V. Baustellenorganisation

Folgenden Leistungen werden, wenn nicht anders vereinbart, vom Auftraggeber durchgeführt:

- Sämtliche verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Verkehrsverhandlung, -zeichen, -regelung)
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fräsarbeiten ohne Behinderungen durch ruhenden bzw. fließenden Verkehr durchgeführt werden können (im unmittelbaren Arbeitsbereich der Asphaltfräse dürfen keine Fahrzeuge, die nicht dem Bauablauf dienen, abgestellt sein).
- Genaue Markierung der zu bearbeitenden Flächen und erforderlichen Frästiefen,
- Beistellung von ausreichend LKW's zum Abtransport des gefrästen Materials
- Stehzeiten, die daraus resultieren, dass zu wenig LKW beigestellt wurden, werden laut Listenpreis in Rechnung gestellt.
- Verfahren und Deponieren des verladenen Materials. Die Beladung der Transportfahrzeuge mit dem Fräsgut liegt in der Verantwortung des Auftraggebers (Gewicht, Menge, usw.)
- Wegschaffen von Fräsmaterial, das aus maschinentechnischen Gründen nicht geladen werden kann

- Die Wahl der einzusetzenden Fräsmaschinen obliegt dem Auftragnehmer.
- Reinigen der gefrästen und angrenzenden Flächen,
- Anarbeiten an Bordsteine, Schachtdeckel, Dillitationen u. dgl.,
- Beistellung von Kühlwasser für die Fräsaggregate frei Gerät (bis 2m³/Std. frei Gerät)
- Schachtabdeckungen, Wasser-, Gasschieber und ähnliches müssen so gesichert sein, dass ein Überfahren möglich ist. Weiters müssen solche Einbauten markiert sein. Bei Nichteinhaltung der angeführten Maßnahmen, kann für Schäden keine Haftung übernommen werden.

VI. Gewährleistung

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die erbrachte Leistung abzunehmen, etwaige Mängel unserer Leistung müssen im Aufmassblatt vermerkt werden, sonst besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz. Sämtliche andere Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche verjähren binnen sechs Monaten. Haft- und Deckungsrücklässe können von uns nicht gewährt werden.

VII. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ö-Normen B2117.

VIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes zur Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist das für die Landeshauptstadt Salzburg sachlich zuständige Gericht